**Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Oberspreewald - Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserverteilung am Staugürtel VI“ in dem Landkreis Spree-Neiße in der Gemeinde Burg und in dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz in den Gemeinden Lübbenau und Vetschau**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfGBbg), § 73 Abs. 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Gemeinde Lübbenau (Spreewald) auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

**I. Öffentliche Anhörung**

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Referat W 25 „Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd“ (Vorhabenträger) beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

**II. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Ziel des Vorhabens ist die zukünftige Sicherung und Gewährleistung der Wasserverteilung und des Wasserrückhaltes für den Oberspreewald durch den Bau von je einer Wehranlage in dem Rohrkanal, der Neue Spree, dem Dlugybuschfließ und Neues Buschfließ. Es handelt sich um die Wehre Nummer 42, 43, 45 und 46. Diese Standorte befinden sich in dem Landkreis Spree-Neiße in der Gemeinde Burg und in dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz in deren Gemeinden Lübbenau und Vetschau.

Wehr 42

Gemarkung Leipe, Flur: 5, Flurstücke: 88, 90, 91, 92, 98, 175;

Gemarkung Burg, Flur: 4, Flurstücke: 113, 137, 138, 139, 140, 141, 145/1, 146/1, 262, 264, 266, 268, 272, 274,276, 278, 281, 282, 283;

Wehr 43

Gemarkung Leipe, Flur: 5, Flurstück: 134;

Gemarkung Raddusch; Flur: 10, Flurstücke: 18, 19, 20, 21, 22, 28, 29, 31, 146, 147;

Gemarkung Burg; Flur: 3 Flurstücke: 181/1, 182, 183, 185, 262, 263, 264, 265, 319;

Wehr 45

Gemarkung Raddusch Flur:10, Flurstücke: 18, 19, 20, 21, 22, 29, 31, 32, 33, 34,

146, 147;

Gemarkung Burg; Flur: 3, Flurstücke: 181/1, 182, 183, 185, 262, 263, 264;

Wehr 46

Gemarkung Raddusch, Flur: 10, Flurstücke: 80, 129, 153, 154, 155;

Gemarkung Leipe; Flur: 7 Flurstücke: 137, 169, 223, 226;

**III. Auslegung der Planunterlagen**

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 9. November 2022 bis 8. Dezember 2022**

im Bauamt des Rathaus Lübbenau, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu den nachfolgend genannten Zeiten möglich. **Es wird gebeten, sich vorab telefonisch anzumelden und einen Termin zu vereinbaren.**

Montag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00

Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00

Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00

Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Die Planunterlagen umfassen insbesondere die folgenden Unterlagen: die technische Planung mit Zeichnungen, der Grunderwerb, die naturschutzfachlichen Planunterlagen und einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in dem Flurstückverzeichnis die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse anonymisiert worden. Auf Verlangen kann dem jeweiligen Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/ Reisepasses zu dem betreffenden Flurstück Auskunft erteilt werden. Bevollmächtigte haben zusätzlich eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

**Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen sind auch im Internet unter** [**www.lfu.brandenburg.de/info/owb**](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb) **einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.**

**IV. Hinweise**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **07. Januar 2023** bei der Gemeinde Lübbenau, Kirchplatz 1 in 03222 Lübbenau/ Spreewald oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.
2. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Einfache E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Das Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde sowie das Amt Burg (Spreewald) verfügen nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.
4. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang sowie Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Die Einwendung ist mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift und Angabe des Namens des Einwenders zu versehen.
5. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
6. Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger und gegebenenfalls in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Fachbehörden bzw. Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt bekannt gegeben. Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.
7. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäßen Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

1. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
2. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
3. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

**V. Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 18))

*Amt Lübbenau (Spreewald)*  .................................................

*(Siegel/ Unterschrift)*